

diesem Berichte heraushebe: 'Ad contra vir egregius Carlus dux germanum suum, virum industrium, Childebrando ducem cum reliquis ducibus et comitibus illis partibus cum apparato hostile diriget'. Dies giebt auch Breysig p. 43 für diesen Theil zu ¹⁾).

Was nun Hahn's Ansicht anbelangt, dass die erste und zweite Fortsetzung — von der dritten wird unten zu handeln sein — denselben Verfasser haben, so sei hier nur auf eine Eigenthümlichkeit des Satzbaues hingewiesen. Während der Schreiber der zweiten Fortsetzung grosse Vorliebe für kurze coordinierte Sätzchen hat, häuft der Continuator vom Jahre 736 die Ablativi resp. Accusativi absoluti. Dieser reiht nicht selten vier, einmal sogar sechs Sätze ohne jede Copula und ohne irgend einen Zwischensatz aneinander, jener schachtelt stets absolute Ablative in einander, und zwar an einer Stelle zwei, an einer anderen sogar drei, ohne jede Verbindung. Beide Schreiber gebrauchen gewöhnlich 'que', seltener 'atque' als Copula da, wo sie eine Verbindung für nothwendig halten. Den Stil des ersten Fortsetzers charakterisiert am besten ein Satz aus c. 108 'Eodone — recedente; quo comperto, Carlus p., commoto exercito, Liger f. transiens, ipso duce E. fugato, praeda m. sublata, bis e. a. ab his hostibus populata, iterum remeatur ad propria', während der Stil des ersten Schreibers der zweiten Fortsetzung durch die folgende Stelle aus c. 109 (p. 678, l. 28) illustriert wird: 'Carlus — fluvium — transiit, G. fines penetravit, usque N. Galliam peraccessit, ipsam urbem — obsedit, — munitionem — instruxit, regem — reclusit, castraque metatus est undique'. Aus dieser Zusammenstellung erkennt man die Vorliebe des einen für die Subordination, des anderen für die Coordination der Sätze, deren Verbindung bei beiden Schreibern sehr mangelhaft ist. Zu bemerken ist hierbei, dass die der Fortsetzung vom Jahre 736 angehängte Nachschrift weit mehr zu dem Stile des zweiten, als zu dem des ersten Continuator's hinneigt. Hier finden wir drei coordinierte und unverbundene Sätzchen neben einander, ohne dass ein Ablativus absolutus oder ein Particip eingeschoben ist, was bei dem Fortsetzer vom Jahre 736 nicht vorkommt.

In Verbindung mit der oben gemachten Bemerkung steht der Umstand, dass beide Fortsetzer eine Abneigung gegen relativische Nebensätze haben, doch finden wir diese Eigenthümlichkeit bei dem Fortsetzer vom Jahre 736 in stärkerem Maasse vertreten, als bei seinem Nachfolger. Bei dem ersteren finde ich überhaupt nur einen Relativsatz 'quod dici dolor est' c. 108 (p. 676, l. 4), der andere hat deren fünf. Beide dagegen wenden bisweilen die relativische Satzverbindung an.

¹⁾ Dagegen scheint mir seine Ansicht, dass der Schreiber ein Austrasier war, unhaltbar zu sein.